

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Unterbiberger Str. 37 – 53, 81737 München, Stadtbezirk 16 Ramersdorf – Perlach:

Freudenberg Fuel Cell E-Power Systems GmbH,

Antrag auf Genehmigung gem. § 8 BImSchG i. V. m.

§§ 10, 19 BImSchG die Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zur Lagerung von Methanol bestehend aus zwei Tankanlagen

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter:

<https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html> und
<https://www.uvp-verbund.de/by>

Die Firma Freudenberg Fuel Cell E-Power Systems GmbH, Bayerwaldstr. 3, 81737 München hat mit Antrag vom 17.01.2023, ergänzt am 17.03.2023 und 03.04.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zur Lagerung von Methanol bestehend aus zwei Tankanlagen am Standort Unterbiberger Str. 37 – 53, 81737 München beantragt.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4, 10, 19 BImSchG i. V. m. Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 9.3.3, Spalte 2, Kennzeichen S der Anlage 1 des UVPG. Für das Vorhaben war daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Bei der zweistufigen standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen in der ersten Stufe geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien zum Standort des Vorhabens vorliegen:

Bei dem beantragten Vorhaben liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Ziffern

- 2.3.4: Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.7: gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.8: Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
- 2.3.11: in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind,

der Anlage 3 des UVPG vor. Es war daher in einem zweiten Schritt unter der Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die möglichen Auswirkungen wurden im Hinblick auf die Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Boden, Flora und Fauna, Wasser und Abfall beurteilt:

- Luftreinhaltung:
Aufgrund der geplanten Lagermengen für Methanol von mehr als 100 m³ sind die Anforderungen nach Nr. 5.2.6 (gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von organischen Stoffen) der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) einzuhalten. Bei einer Einhaltung der Anforderungen (unter den Nummern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen), insbesondere bei Einsatz einer Gaspendingelung bei der Umfüllung, können keine relevanten Emissionen der Anlage entstehen.
- Lärmschutz:
Lärmimmissionen entstehen im Rahmen von
 - der Befüllung der Lagerbehälter
 - Lieferverkehr mit Lastkraftwagen
 - üblicher Anlagenverkehr auf dem Werksgelände sowie PKW-Verkehr auf dem Parkplatz für das Personal

Zu den Lärmimmissionen in der Nachbarschaft liegt ein schalltechnisches Gutachten der Müller-BBM GmbH vor. Die Prognoseberechnung ergab, dass die festgelegten Immissionsrichtwerte für den Gesamtbetrieb eingehalten werden und durch den Betrieb der Anlagen in den schutzwürdigen Gebieten keine relevante Erhöhung des Lärmpegels zu befürchten ist.

- Boden:
Das Betriebsgelände ist aufgrund der langjährigen gewerblichen Nutzung nahezu vollständig versiegelt. Das Vorhaben soll auf dem Betriebsgelände errichtet werden. Von außen sollen keine wesentlichen Veränderungen an den Bestandsgebäuden erkennbar sein. Eine neue Versiegelung oder Inanspruchnahme vorher ungenutzter Flächen findet nicht statt. Für den Anlagenbetrieb sind bereits genutzte Flächen vorgesehen.
- Flora und Fauna:
Aus naturschutzfachlicher Sicht sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.
- Wasser:
Aus wasserrechtlicher Sicht sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.
- Abfall:
Aus abfallrechtlicher Sicht sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Nach Einschätzung der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz besteht daher - nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien - keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Dies wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekannt gegeben.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte können beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstraße 28a, 80335 München, Sachgebiet IV-21, Zimmer 3044

nach vorheriger telefonischer Anmeldung (089 233-37937) eingesehen werden.

München, den 20.06.2023

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
Geschäftsbereich IV, Immissionsschutz Nord
Bayerstraße 28a
80335 München